



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2022

6. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Juni 2022 Seite 1788

**Zweite Satzung zur Änderung der
Finanzordnung der Student_innenschaft
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Juni 2022**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, sowie § 9 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 17. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2019, S. 1117) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Finanzordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 44/2015, S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019, S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie gefolgt geändert:
 - a. Der benannte § 50 entfällt.
 - b. Die benannten §§ 51 bis 60 werden zu den §§ 50 bis 59.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Angabe „(Projekt- und Referatsarbeit)“ durch die Angabe „(Projekt-, Kommissions- und Referatsarbeit)“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aufwandsentschädigungen für die Arbeit in Kommissionen sollen 300 Euro pro Monat nicht überschreiten. Der Betrag ist an eine Person zu überweisen und unter den Beteiligten aufzuteilen.“
 - c. Die Absätze 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 6, 7 und 8.
3. In § 48 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen der Wohnheimstudentenclubordnung (WSCO) vom 09. Januar 2001 gelten entsprechend.“
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 entfällt.
 - b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Finanzleitung des Geschäftsbetriebes auf der Grundlage dieser Finanzordnung und der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Geschäftsbetriebe sind dem Student_innenrat rechenschaftspflichtig.“

- (4) Abweichend von § 2 wird der Entwurf des Haushaltsplans zum Jahresende für das darauffolgende Jahr angefertigt und dem Student_innenrat vorgelegt.“
- c. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
5. § 50 entfällt.
6. Die §§ 51 bis 60 werden zu den §§ 50 bis 59.
7. § 50 (neu) wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für jeden Geschäftsbetrieb wird gemäß § 9 Ziffer 1 WSCO eine Geschäftsleitung und bei Bedarf eine Stellvertretung eingesetzt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsleitung nimmt die Aufgaben nach § 9 Ziffer 5 WSCO wahr.“
 - Absatz 3 entfällt.
8. § 51 (neu) wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für jeden Geschäftsbetrieb wird gemäß § 9 Ziffer 1 WSCO eine Finanzleitung und bei Bedarf eine Stellvertretung eingesetzt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Finanzleitung nimmt die Aufgaben nach § 9 Ziffer 6 WSCO wahr.“
 - Die Absätze 3 bis 5 entfallen.
 - Absatz 6 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
„(3) Über die Entlastung einer Finanzleitung entscheidet der Student_innenrat nach Stellungnahme der Oberfinanzleitung und der Finanzreferent_in bzw. Stellvertreter_in. Dem Referat Finanzen sind hierfür das Kassenbuch und sämtliche Buchungsübersichten zur Prüfung vorzulegen.“
 - Absatz 7 wird zu Absatz 4.
 - In Absatz 4 (neu) Satz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
9. § 52 (neu) wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für alle Geschäftsbetriebe wird gemäß § 10 Ziffer 1 WSCO eine Oberfinanzleitung eingesetzt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Oberfinanzleitung nimmt die Aufgaben nach § 10 Ziffer 2 WSCO wahr.“
10. § 57 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Geschäftsbetrieb kann gemäß § 13 WSCO geschlossen werden.“
11. § 58 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Geschäftsbetrieb kann gemäß § 11 WSCO aufgelöst oder umgegründet werden.“

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Die geänderte Bestimmung des § 42 ist für die Arbeit in der Kommission für die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz rückwirkend für die gesamte Amtszeit 2021/2022 anwendbar.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Finanzordnung der Student_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Juni 2022.

Chemnitz, den 14. Juni 2022

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Daniel Poguntke